

**GEMEINSAME AKTION DES RATES****vom 21. Oktober 2002****zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2001/760/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

(2002/832/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. Oktober 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP <sup>(1)</sup> betreffend die Ernennung von Herrn Alain Le Roy zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen, mit der insbesondere beabsichtigt wurde, enge Kontakte mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den am politischen Prozess beteiligten Parteien herzustellen und zu pflegen und die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess anzubieten.
- (2) Der Rat hat am 25. Juni 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/497/GASP <sup>(2)</sup> zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, das zum 31. Dezember 2002 ausläuft, angenommen.
- (3) Im Anschluss an das Ersuchen von Herrn Alain Le Roy um Beendigung seiner Mission zum 31. Oktober 2002 ist der Rat am 30. September 2002 übereingekommen, Alexis Brouhns zum neuen Sonderbeauftragten der EU mit Sitz in Skopje zu ernennen.
- (4) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1**Zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird Herr Alexis Brouhns ernannt.“*

2. In Artikel 3 wird am Ende von Absatz 2 folgender Satz angefügt:

*„Von dem Zeitpunkt an, zu dem Herr Le Roy seine Tätigkeit als Sonderbeauftragter der EU beendet, werden von Frankreich keinerlei Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des Sonderbeauftragten der EU mehr getragen.“**Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. November 2002 in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. S. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 13.